

AMNESTY INTERNATIONAL . Zinnowitzer Str. 8 . 10115 Berlin

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
6. Kammer
z.Hd. Richterin Siemon
Postfach 19 34

15209 Frankfurt (Oder)

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Berlin, den
19. Februar 2013	VG 6 K 1212/12.A	AFR 32-13.003	12.07.2013

VERWALTUNGSGERICHTSVERFAHREN EINES KENIANISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Sehr geehrte Frau Siemon,

vielen Dank für Ihre Anfrage an Amnesty International im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eines kenianischen Staatsangehörigen gegen die Bundesrepublik Deutschland. Ihre Fragen kann Amnesty International wie folgt beantworten:

1) Decken sich die Angaben des Klägers zur Organisation und Ausführung der Kontrolle der Matatus durch die Mungiki-Sekte mit den Ihnen insoweit vorliegenden Informationen? Insbesondere: Welche Erkenntnisse liegen Ihnen vor zu der beschriebenen Ahndung von verweigerten Schutzgeldzahlungen?

Die Mungiki-Sekte ist eine geheime Organisation, sodass die genaue Zahl der Mitglieder nicht bekannt ist. Die Mitglieder sind überwiegend unterprivilegierte Männer zwischen 15 und 35 Jahren. Die Sekte hat vor allem in der Slumbevölkerung Nairobis viele Anhänger. Mungiki gibt an, aus moralischen, religiösen und kulturellen Beweggründen zu handeln. Gleichzeitig behauptet sie selbst von sich, eine bedeutende Rolle in der öffentlichen Ordnung zu spielen.

Die Mungiki-Sekte versucht, Kontrolle über Teile des Transportwesens in Kenia und insbesondere das Matatu-Geschäft zu erlangen. Unter anderem erpresst sie Schutzgelder von den Fahrern der Matatu-Busse, betreibt eigene Taxirouten und verkauft in den Slums illegal Wasser und Strom. Entlang von Strecken, die von Mungiki kontrolliert werden, müssen Fahrer entsprechend der Größe ihres Busses an einzelnen Kontrollpunkten eine Gebühr entrichten. Wer sich verweigert, muss mit Entführung, Folter oder Tötung rechnen.¹ (Vgl. auch 2).

In der Bevölkerung ist sie vor allem für Schutzgeldererpressungen bekannt. Immer wieder ist sie in diesem Zusammenhang für extralegale Tötungen verantwortlich, z.T. durch Enthauptung. Häufig werden entsprechende Besitztümer, wie Fahrzeuge des öffentlichen Nahverkehrs niedergebrannt oder anderweitig zerstört.²

¹ Country of Origin Information Centre: Kenya. Mungiki – Abusers or abused?, 2010

² Amnesty International: Kenya. Police operations against Mungiki must comply with Kenya's obligations under international human rights law, 2007

In der Vergangenheit kam es zudem mehrfach zu Zusammenstößen zwischen den Mungiki und privaten Bürgerwehren, die gegründet wurden, um Gemeinschaften vor Schutzgelderpressungen und den damit einhergehenden, beschriebenen Folgen zu schützen. Beispielsweise starben 2009 im Distrikt Kirinyaga in Zentralkenia bei solchen Auseinandersetzungen rund 45 Menschen.³ (Vgl. auch 3b).

2) Decken sich die Angaben des Klägers zur Aufnahme in die Mungiki-Sekte (Inhalt und Abfolge der Eidesleistungen) mit den Ihnen vorliegenden Informationen? Welche aktuellen Erkenntnisse zum Aktionsgebiet der Sekte liegen Ihnen vor?

Die Mungiki-Sekte ist hauptsächlich in Nairobi und Zentralkenia aktiv. Genauer erstreckt sich das Verbreitungsgebiet der Mungiki-Sekte über das zentrale Hochland Kenias, d.h. die Region zwischen der Hauptstadt Nairobi und dem Mount Kenya. Regionale Hochburgen sind die Slums Nairobis sowie die Central und Rift Valley Provinzen mit Zentren in dem Distrikt Laikipia, Nakuru, Eldoret und Narok.⁴

Nach den Informationen der britischen Grenzbehörde ist der konkrete Einflussbereich der Mungiki-Sekte unklar, da die Mungiki geheim operieren und ihre Mitglieder zu Stillschweigen verpflichtet sind. Allerdings gab es nach Berichten vom Mai 2008 in dem Murang'a South District (Central Province) Erpressungen durch die Mungiki im Matatu-Geschäft. Weiterhin sollen die Mungiki und andere Banden in dem Murang'a North District Jugendliche anwerben und damit die Schulen vor Ort "infiltrieren". Das Zentrum des Erpresserrings der Mungiki befindet sich demnach in Nairobi, genauer im Mlango Kubwa Gebiet und Mathare Slum. Da die Mungiki das Matatu-Geschäft beherrschen, können sie sich aber auch über die genannten Orte hinaus landesweit bewegen und Informationen austauschen.⁵ (Vgl. auch 3b).

Amnesty International liegen keine eigenen Informationen über die Einführungsrituale der Mungiki vor, zumal es sich dabei um geheime Veranstaltungen handelt. Als gesichert gilt, dass Mungiki-Anwärter ein Ritual durchlaufen müssen, zu dem auch die Leistung eines Eides gehört. Teil des Eides ist demnach der Schwur von Geheimhaltung. Jeder Bruch des Eides kann mit dem Tod bestraft werden.⁶

Der vom Kläger angegebene Versammlungsort Huruma ist ein Stadtteil von Nairobi und liegt in Nachbarschaft zu den informellen Siedlungen Korogocho, Ngomongo Village und Dandora. Es ist bekannt, dass in jenen Siedlungen – Huruma eingeschlossen – Mungiki aktiv sind und in der Vergangenheit immer wieder versucht haben, Kontrolle über die Matatu-Verbindungen von diesen Siedlungen in die Innenstadt zu gewinnen.

3) Welche Informationen liegen Ihnen vor zu Inhalt und Ausmaß von Kontakten bzw. Kooperation a) der Polizei

Das Verhalten der kenianischen Polizei ist nicht eindeutig: Einerseits geht sie seit Jahren mit unverhältnismäßiger Gewalt gegen mutmaßliche Mitglieder der Mungiki vor, andererseits unternimmt sie wenig gegen Schutzgelderpressungen durch die Mungiki-Sekte.

Der kenianische Staat führte seit 2002 mehrere Aktionen zur Bekämpfung der Mungiki-Sekte durch. Mitte 2007 startete die Regierung eine erneute Kampagne gegen die Mungiki-Sekte, die die Organisation vorübergehend schwächte. Grund hierfür war, dass die Mungiki-Sekte für mehrere Morde

³ Amnesty International: Kenya. Government must respect and protect the rights of all, 2009

⁴ Amnesty International: Kenya. Amnesty International calls for immediate investigation into execution-style killings of human rights activists, 2009.

⁵ UK Border Agency: Operational Guidance Note – Kenya, 2008

⁶ Australian Government Refugee Review Tribunal: Country Advice Kenya, 2011



an Matatu-Eignern, die sich gegen Schutzgelderpressungen gewehrt hatten, und an Polizisten verantwortlich gemacht wurde.

Im Verlauf der Kampagne gegen die Mungiki-Sekte ging Kenias Polizei mit massiver Gewalt gegen die Sekte vor. So wurde eine Sonderpolizeieinheit mit einer „shoot-to-kill-policy“ geschaffen und Tötungen von Personen, die der Mungiki-Mitgliedschaft verdächtigt wurden, angeordnet.⁷ Die Kenya National Commission on Human Rights (KNCHR) berichtete von 454 Toten im Zusammenhang mit Schießereien zwischen Polizei und Mungiki zwischen Juni und Oktober 2007.⁸

Als die Polizei sich auf die Unruhen nach den Wahlen im Dezember 2007 konzentrieren musste, reorganisierte sich die Mungiki-Gruppe. Im April 2008 kam es zu erneuten Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und der Mungiki-Sekte, nachdem am 10. April 2008 die Leiche von Virginia Nyaiko, der Frau des damaligen Mungiki-Chefs Maina Njenga, aufgefunden worden war. Bei Zusammenstößen zwischen Mungiki und der Polizei in Nairobi, Naivasha, Nakuru und Limuru starben am 14. April 2008 bis zu 14 Menschen.⁹

Dem steht die Untätigkeit der kenianischen Polizei beispielsweise im April 2009 gegenüber, als es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen bewaffneten Bürgerwehren und Mitgliedern der Mungiki-Sekte kam, in deren Verlauf bis zu 45 Personen innerhalb von drei Wochen starben. Die Bürgerwehren hatten die Bürger im Kirinyaga Distrikt vor Schutzgelderpressungen durch die Mungiki-Sekte zu schützen versucht. Die Polizei sagte, sie gehe nicht gegen die Mungiki vor, weil sie dann extralegalen Tötungen beschuldigt würde.¹⁰

Berichten zufolge sind zahlreiche Polizisten Teil des Mungiki-Netzwerkes oder kooperieren mit ihnen, um von Schutzgeldzahlungen zu profitieren.¹¹

b) von Politikern mit der Mungiki-Sekte?

Die Haltung des kenianischen Staats gegenüber den Mungiki ist nicht eindeutig: Zum einen wurde die Mungiki-Sekte am 8. März 2002 wegen ihres kriminellen Charakters und erwiesener schwerkrimineller Aktivitäten verboten. Zum anderen behaupten die Mungiki selbst, Verbindungen zur nationalen politischen Elite zu haben. Es liegen zahlreiche Hinweise vor, die darauf schließen lassen, dass solche Verbindungen tatsächlich bestehen. Der Sekte werden Beziehungen zur politischen Kikuyu-Elite nachgesagt. Während der Unruhen nach den Präsidentschaftswahlen im Dezember 2007 sollen Mungiki im Auftrag von Politikern der Ethnie Kikuyu massiv gegen Politiker anderer Ethnien vorgegangen sein.

Die Gruppe hat bereits im Jahr 2002 öffentlich ihre Unterstützung für den heutigen kenianischen Präsidenten Uhuru Kenyatta bekundet, als dieser für die Kenyan African National Union das erste Mal als Präsidentschaftskandidat antrat.¹²

⁷ Amnesty International: Kenya. Police operations against Mungiki must comply with Kenya's obligations under international human rights law, 2007

⁸ Kenya National Commission on Human Rights: Preliminary report on alleged executions and disappearance of Persons Between June and October 2007

⁹ BAMF: Informationszentrum Asyl und Migration, Kenia – Aktuelle Lage; Stand: April 2009

¹⁰ Amnesty International Public Statement, Kenya: Government must respect and protect the rights of all, 27. April 2009, AI-Index: AFR/32/004/2009.

¹¹ UK Border Agency: Operational Guidance Note – Kenya, 2013

¹² Amnesty International: The Wire, 2002



Die Vorverfahrenskammer des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag bestätigte 2012 die Anklage gegen Francis Kirimi Muthaura (zum Tatzeitpunkt Kabinettssekretär und Leiter des Öffentlichen Dienstes) und Uhuru Muigau Kenyatta (zum Tatzeitpunkt Minister für die Provinzverwaltungen) wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die sich vom 24. bis 27. Januar in Nakuru sowie vom 27. bis 28. Januar 2008 in Naivasha zugetragen haben sollen:

Die Kammer kam zu dem Schluss, dass ausreichend Beweise vorhanden seien, die belegten, dass

1. Kontakte zwischen Kenyatta, Muthaura und Maina Njenga bestanden hätten, die zum Ziel hatten, die Unterstützung der Mungiki für die Party of National Unity (PNU) zu sichern;
2. eine Übereinkunft geschlossen worden sei, dass Mungiki Menschen mit anderer Ethnienzugehörigkeit als Kikuyu in Nakuru und Naivasha attackieren würden;
3. Kenyatta und Muthaura den Befehl für die Übergriffe in den beiden Orten gegeben hätten.¹³

Ferner war die Kammer überzeugt, dass Uhuru Kenyatta dazu beigetragen hätte,

1. Beziehungen zwischen Politikern der PNU und den Mungiki herzustellen;
2. Gelder für lokale Politiker und Mungiki-Führer bereitgestellt hätte, um die Übergriffe in Nakuru und Naivasha zu organisieren;
3. Mungiki-Mitglieder für die konzentrierten Angriffe mobilisiert hätte;
4. Mungiki-Mitglieder den Kommandos verschiedener Lokalpolitiker zugeordnet hätte.¹⁴

In der Folge des harten Vorgehens der Polizei gegen Mitglieder der Mungiki im Laufe des Jahres 2009 verkündete der damalige Mungiki-Sprecher, Njuguna Gitau, im Oktober 2009 die Auflösung der Mungiki und den Übergang von Mungiki in die Partei Kenya National Youth Alliance (KNYA), die jedoch von den kenianischen Behörden nicht zugelassen wurde. Maina Njenga erklärte 2009 seine Abkehr von Gewalt, warb 2010 für die Annahme der neuen Verfassung und gründete 2012 die Partei Mkenya Solidarity. Ende 2012 erklärte er seine Unterstützung für Raila Odinga in den Präsidentschaftswahlen 2013, den schärfsten Kontrahenten Kenyattas und zu diesem Zeitpunkt Premierminister. Odinga gehört zur Ethnie der Luo und war während der Unruhen 2007/2008 mit anderen Luo größtes Ziel von Übergriffen der Mungiki. Njenga erklärte seine Unterstützung mit der Gesprächsbereitschaft, die Odinga 2009 als einziger Politiker gegenüber den Mungiki gezeigt hätte. Odinga hatte als einziger Regierungspolitiker die rechtswidrige exzessive Gewaltanwendung durch die Polizei gegen mutmaßliche Mungiki verurteilt, obwohl er zuvor selbst Opfer der Mungiki war.

Es gab jedoch seit der vermeintlichen Auflösung der Mungiki-Gruppe weiterhin immer wieder Berichte über Übergriffe und Aktivitäten der Gruppe. Der Oberste Richter Kenias, Dr. Willy Mutunga, soll im Februar dieses Jahres einen Drohbrief erhalten haben, in dem er von Mungiki gewarnt worden sei, keine Entscheidungen gegen Uhuru Kenyatta zu fällen.¹⁵ Im März äußerte die kenianische Polizei, dass die Gruppe zu früherer Stärke zurückgefunden hätte. Im April und Mai dieses Jahres gab es abermals

¹³ International Criminal Court: IN THE CASE OF THE PROSECUTOR V. FRANCIS KIRIMI MUTHAURA, UHURU MUIGAI KENYATTA AND MOHAMMED HUSSEIN ALI. Decision on the Confirmation of Charges Pursuant to Article 61(7)(a) and (b) of the Rome Statute, 23.01.2012; S. 143f

¹⁴ International Criminal Court: IN THE CASE OF THE PROSECUTOR V. FRANCIS KIRIMI MUTHAURA, UHURU MUIGAI KENYATTA AND MOHAMMED HUSSEIN ALI. Decision on the Confirmation of Charges Pursuant to Article 61(7)(a) and (b) of the Rome Statute, 23.01.2012; S. 145f

¹⁵ <http://www.france24.com/en/20130301-will-dreaded-mungiki-resurface-kenyan-polls>, 12.07.2013, 13 Uhr



vermehrt Übergriffe der Mungiki in Zentralkenia. Außerdem wurde von Schutzgelderpressungen berichtet.¹⁶

4) Hat der Kläger bei Rückkehr nach Kenia wegen der von ihm beschriebenen Tätigkeit für die Mungiki-Sekte mit Maßnahmen des kenianischen Staates – ggf. mit welchen – zu rechnen?

Entsprechend des Prevention of Organised Crimes Act (No. 6 of 2010) Art. 4 (1) kann ein Mitglied einer illegalen Organisation wie Mungiki zu 15 Jahren Haft oder einer Geldstrafe von bis zu fünf Millionen Kenianischen Schilling verurteilt werden. Die Haftbedingungen sind in Kenia sehr hart und können unwürdiger und erniedrigender Behandlung gleichkommen.

Problematisch ist jedoch insbesondere das Vorgehen der Polizei gegen mutmaßliche Unterstützer von Mungiki, das sich außerhalb des Rechtsrahmens bewegen kann und nicht selten zu extralegalen Hinrichtungen führt. Die Polizei hat im Mai dieses Jahres eine neue Offensive gegen Mungiki angekündigt. Im Zusammenhang mit dem gewaltsamen Vorgehen der Behörden gegen mutmaßliche Mungiki-Mitglieder im Jahr 2007 sagte der damalige Minister für Innere Sicherheit, John Michuki: „Wir werden ihnen den Kopf waschen und sie auslöschen. Ich kann ihnen heute nicht sagen, wo diejenigen sind, die im Zusammenhang mit den kürzlichen Tötungen verhaftet wurden. Was Sie hören werden, ist dass es morgen eine Beerdigung geben wird.“¹⁷ (Vgl. auch 3a).

Trotz einiger positiver Reformmaßnahmen im Polizeiwesen während der vergangenen drei Jahre sind Polizeiangehörige nach wie vor für eine Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Dazu gehören u.a. exzessive Gewaltanwendung, willkürliche Inhaftierungen und Fälle von Misshandlung von Personen in Polizeigewahrsam. Die Polizei geht z.T. gezielt gegen Angehörige bestimmter Personengruppen vor.

Von der Polizei verübte Menschenrechtsverletzungen bleiben weiterhin straflos. Das Unabhängige Überwachungsgremium für die Polizei (Independent Policing Oversight Authority - IPOA) nahm im Juni 2012 seine Arbeit auf. Das Gremium hat die Aufgabe, gegen die Polizei erhobene Beschwerden nachzugehen sowie disziplinarische Vergehen und Straftaten zu untersuchen, die von Angehörigen des Nationalen Polizeidienstes (National Police Service) begangen werden. Es gibt jedoch Zweifel daran, dass das dem IPOA zur Verfügung gestellte Budget zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreicht.

Im Oktober 2012 nahm die Polizei beispielsweise den Vorsitzenden des Republikanischen Rats von Mombasa (Mombasa Republican Council - MRC), Omar Mwamnuadzi, sowie 40 weitere Personen, vermeintliche Mitglieder des MRC, fest. Während der Festnahme tötete die Polizei zwei Personen und fügte mehreren anderen Personen Verletzungen zu.

Ebenfalls im Oktober 2012 schoss die Polizei mit Gummigeschossen in eine Menschenmenge, die vor einer Polizeistation gegen die kritische Sicherheitslage in der informellen Siedlung Mathare in Nairobi demonstrierte. Sieben Menschenrechtsverteidiger, darunter auch ein lokaler Mitarbeiter und zwei ehrenamtliche Gruppenmitglieder von Amnesty International, die versucht hatten, ein Treffen mit der Polizei durchzuführen, um über die Protestaktion zu diskutieren, wurden willkürlich festgenommen, über Nacht ohne Kontakt zur Außenwelt in der Polizeistation Pangani in Gewahrsam gehalten und geschlagen.¹⁸

¹⁶ <http://www.standardmedia.co.ke/?articleID=2000084688>, 12.07.2013, 13 Uhr

¹⁷ Amnesty International: Kenya. Police operations against Mungiki must comply with Kenya's obligations under international human rights law, 2007

¹⁸ Amnesty International: Amnesty International Report 2013. Zur weltweiten Lage der Menschenrechte. Kenia



In einer schwierigen Situation befinden sich auch kenianische NGOs, die auf die Menschenrechtsverletzungen der Polizei bei der Verfolgung von Mungiki-Mitgliedern aufmerksam machen. So wurden solche NGOs in der Vergangenheit im Gegenzug von der Polizei verdächtigt, die Mungiki zu unterstützen oder von diesen finanziert zu werden. Am 5. März 2009 wurden die zwei Menschenrechtsaktivisten Oscar Kamau Kingara und Paul Oulu in Nairobi auf offener Straße getötet. Die beiden Menschenrechtsaktivisten arbeiteten bei der Oscar Foundation Free Legal Aid Clinic, die sich gegen extralegale Tötungen durch die Polizei engagiert und sich für die Beachtung der Menschenrechte bei den Operationen gegen mutmaßliche Mitglieder der Mungiki-Sekte einsetzt.¹⁹

5) Hat der Kläger bei Rückkehr nach Kenia vor dem Hintergrund der beschriebenen Tätigkeit für die und der geltend gemachten Abkehr von der Mungiki-Sekte mit Maßnahmen der Mungiki-Sekte zu rechnen? Ggf. muss der Kläger landesweit mit gegen ihn gerichteten Maßnahmen rechnen?

Zu dieser Frage liegen Amnesty International keine Informationen vor.

6) Wie sind die Aussichten des Klägers einzuschätzen, sich seine Existenzgrundlage zu sichern, insbesondere angesichts der von ihm angegebenen Ausbildung?

Der kenianische Arbeitsmarkt steht unter hohem Druck. Daher sind die Möglichkeiten, Arbeit zu finden, äußerst begrenzt. Das Durchschnittseinkommen pro Kopf wird vom United Nations Development Programme (UNDP) für 2012 mit umgerechnet 1541€ jährlich angegeben. Allerdings ist dieser Indikator nur bedingt aussagekräftig, da die Gehaltsunterschiede in Kenia sehr hoch sind.

Das junge Alter des Klägers ist bei der Arbeitssuche in Kenia kein Vorteil. Die Arbeitslosigkeit in Kenia ist hoch und insbesondere junge Menschen sind vor ihr betroffen. Die Jugendarbeitslosigkeit ist um ein Vielfaches höher als die Erwachsenenarbeitslosigkeit: 80 % von Kenias 2,3 Millionen Arbeitslosen sind junge Menschen zwischen 15 und 34 Jahren. Damit zählt Kenias Jugendarbeitslosigkeit zu den höchsten der Welt.²⁰ Dies hängt auch mit Kenias Bevölkerungsstruktur zusammen, die durch einen sehr hohen Anteil von Menschen im Alter von 0-30 gekennzeichnet ist.²¹

90% der Menschen unter 25 Jahre arbeiten im informellen Sektor.²² In informellen Arbeitsverhältnissen werden deutlich geringere Gehälter gezahlt. Dies betrifft insbesondere die Berufsgruppe der Gelegenheitsarbeiter. Nach Angaben des UNDP leben in Kenia 47,8% der Menschen unterhalb der nationalen Armutsgrenze. 43,4% der Bevölkerung leben unterhalb der internationalen absoluten Armutsgrenze von weniger als 1,25 USD am Tag.²³

Bildung hat in Kenia insgesamt einen hohen Stellenwert. Ein hoher Bildungsstand ist Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt. Personen ohne formellen Bildungsabschluss sind proportional am stärksten von Arbeitslosigkeit betroffen. 20 - 45% der Personen ohne Bildungsabschluss im Alter von 15 bis 34 sind arbeitslos.²⁴

Der Besuch der Grundschule ist in Kenia seit 2003 verpflichtend und kostenfrei. 2011 lag die Einschulungsrate bei 95,7%.²⁵ Ein großer Teil der kenianischen Bevölkerung hat somit zumindest nach

¹⁹ Amnesty International: Amnesty International calls for immediate investigation into execution-style killings of human rights activists, 2009

²⁰ Bertelsmann Stiftung 2012: BTI — Kenya Country Report 2012; S. 26

²¹ United Nations Development Programme: Kenya's youth employment challenge, 2013

²² United Nations Development Programme: Kenya National Human Development Report 2009, 2010

²³ United Nations Development Programme: International Human Development Indicators. Country Profile. Kenya, 2013

²⁴ United Nations Development Programme: Kenya's youth employment challenge, 2013; S. 26

²⁵ Kenya National Bureau of Statistics: Kenya Facts and Figures 2012; S. 22



acht Jahren einen Schulabschluss. Weiterführende Schulen sind dagegen kostenpflichtig. 2010 lag die Einschulungsquote für weiterführende Schulen bei 35,8%.²⁶ Angesichts dieser Daten verfügt der Kläger über eine gute Ausbildung.

Wichtiger als der Bildungsgrad ist jedoch noch immer die Vernetzung eines Arbeitssuchenden innerhalb der Gesellschaft durch familiäre oder freundschaftliche Beziehungen.

Der Kläger stammt aus Nairobi. Rund die Hälfte der vier Millionen Einwohner Nairobis lebt in den über 200 informellen Siedlungen, die lediglich 5% des städtischen Wohnraums umfassen.²⁷ Die Lebensbedingungen in den informellen Siedlungen sind besonders prekär. Da die betreffenden Gebiete nicht als Stadtgebiet akzeptiert werden, wird für sie keine Infrastruktur bereitgestellt. Dies betrifft u.a. die Müllentsorgung, Versorgung mit sauberem Wasser sowie auch sanitäre Einrichtungen.²⁸

Die Lebensbedingungen in Nairobi werden sich in den nächsten Jahren noch verschärfen, da Nairobi jährlich um durchschnittlich 4,4% wächst.²⁹ Aufgrund der damit verbundenen Verknappung des Wohnungsmarktes, wird die Mehrzahl der Menschen versuchen, in informellen Siedlungen unterzukommen. Auch der Arbeitsmarkt Nairobis wird sich dem Zuzug entsprechend weiter verengen.

Über die geschilderten Möglichkeiten hinaus gibt es in Kenia kein umfassendes Sozialsystem, auf das der Kläger zur Sicherung des Lebensunterhaltes zurückgreifen kann. So gibt es keine staatliche Unterstützung für Arbeitslose. Das Renten- und Krankenversicherungssystem basiert auf der Partizipation am offiziellen Arbeitsmarkt, sodass der Kläger von ihnen ebenfalls nicht profitieren kann.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Franziska Ulm-Düsterhöft

Fachreferentin Afrika

²⁶ Ministry of Education. Republic of Kenya: A policy framework for education, 2012; S.19

²⁷ Amnesty International: Insecurity and indignity: women's experience in the slums of Nairobi, Kenya, 2010

²⁸ Amnesty International: Risking rape to reach a toilet; 2010

²⁹ United Nations Statistics Division: Country Profile – Kenya, 2013

